

SATZUNG des Vereins „SAARBRICKER“

Vom 06.12.2018, zuletzt geändert durch ordentliche Mitgliederversammlung am **26.08.2022** (§5, Vorstand verkleinert auf drei Mitglieder, Kassenwart wird explizit genannt), geändert durch außerordentliche Mitgliederversammlung am **03.08.2019** (§8, Satz 2: geändert, §10 Abschnitt 2: geändert, §10, Abschnitt 3: entfällt)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**SAARBRICKER**“

– nach Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ –

Er hat seinen Sitz in Saarbrücken.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Allgemeinheit im Bereich von Kultur und Kunst selbstlos zu fördern, und zwar namentlich auf dem Gebiet kreativen und konstruktiven Gestaltens.

Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere eigene Ausstellungen veranstalten, den Besuch von Ausstellungen gleicher Ausrichtung vermitteln und die Ziele in Kooperation mit Vereinen, Organisationen und Einrichtungen gleicher Zielsetzung verfolgen.

Insbesondere sollen hierbei Kinder und Jugendliche gefördert und zu eigenem Gestalten angeleitet werden.

Mit diesem Vorhaben dient der Verein unmittelbar und ausschließlich der Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 S. 1 der Abgabenordnung 1977).

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen.

Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung muss schriftlich erfolgen, wobei die Übermittlung der Einladung per Email stets genügt.

Der Vorstand kann auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Zwischen dem Tag der Versammlung und dem Tag der Einberufung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Der Beginn der Frist bemisst sich ab dem Tag, an welchem die Einladung bei der Post eingeliefert oder per Mail versendet wird. Mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung zu überreichen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins und dessen Darstellung nach außen. Sie hat sonst die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind stets und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Vertretung eines Mitgliedes in einer Mitgliederversammlung und die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.

Das Recht eines nicht anwesenden Mitgliedes, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen oder in der Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vorgabe vortragen zu lassen, bleibt hiervon unberührt.

Die Mitgliederversammlung beschließt, wo Gesetz oder Satzung keine höhere Mehrheit vorsehen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen sowie die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Schriftführer und dem/der/den Versammlungsleiter/in/n zu unterzeichnen ist.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen:

Er setzt sich zusammen aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem Geschäftsführerin /Geschäftsführer (geschäftsführende-
Beisitzer-in)
- der/dem Kassenwärtin/Kassenwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Bestimmung trifft, einigen sich die drei Gewählten untereinander, wer welches Amt übernimmt.

Diese Bestimmung muss binnen eines Monats nach der die Wahl durchführenden Versammlung getroffen werden.

Wird unter den Gewählten eine Einigung nicht erzielt, so übernimmt von den Gewählten

- der-/diejenige das Amt des/der Vorsitzenden, welche(r) das höchste
- der-/diejenige das Geschäftsführeramt, welche(r) das nächsthöchste Lebensalter erreicht hat.

Eine Bestimmung durch die Mitgliederversammlung kann von der nächsten auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung getroffen oder geändert werden.

Die Bestimmung durch die Mitglieder des Vorstandes ist für die Mitgliederversammlung verbindlich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod oder Amtsverzicht aus, so werden seine Aufgaben von den anderen Vorstandsmitgliedern übernommen.

Eine Zuwahl bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ist möglich; eine solche muss erfolgen,

- wenn nach dem Ausscheiden eine Mitgliederversammlung (auch eine außerordentliche) einberufen wird;
- wenn mehr als ein Vorstandsmitglied ausscheidet.

Zum Zweck dieser Zuwahl hat der (verbliebene) Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen bzw. diese auf die Tagesordnung der ohnehin stattfindenden Versammlung zu setzen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch offene Abstimmung, sofern die Mitglieder zur Versammlung nicht einen anderen Abstimmungsmodus beschließen. Auf Antrag auch nur eine-s/-r Anwesenden ist geheim abzustimmen.

Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Verein kann von jedem der Vorstandsmitglieder nach Innen und Außen vertreten werden.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung und Vertretung des Vereins
- Organisation von Ausstellungen und Ausstellungsbesuchen, einschließlich der Aufgabenverteilung bei der Ausrichtung bzw. den Besuchen;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Kontaktpflege mit gleichgerichteten anderen Vereinen, Organisationen und Einrichtungen

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und wird von der Mitgliederversammlung entlastet.

Zu diesem Zweck hat er in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht für den Zeitabschnitt seit der vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung zu erstatten.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben auf Dritte, namentlich andere Mitglieder des Vereins übertragen; in diesem Falle bleibt indessen der Vorstand für den/die Beauftragte-n verantwortlich.

Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selber, er ist hierüber der Mitgliederversammlung keine Rechenschaft schuldig.

Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seiner drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck anerkennt und bereit ist, sich für seine Förderung aktiv einzusetzen.
2. Förderndes Mitglied des Vereins – ohne Stimmrechte in der Mitgliederversammlung – kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein durch einen jährlichen Beitrag von mindestens € 24,00 (i.W.: vierundzwanzig Euro) unterstützt.

Der Vorstand entscheidet über einen Antrag auf Aufnahme in den Verein einstimmig. Die Mitgliederversammlung ist an diese Entscheidung des Vorstandes gebunden, es sei denn, dass sie sich mit einer Zweidrittel- Mehrheit der Anwesenden dagegen ausspricht.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende desjenigen Kalenderjahres wirksam, in dem sie dem Vorstand zugeht.
- Den Ausschluss kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss ist erfolgt, wenn die Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung dem Ausschlussantrag des Vorstandes zugestimmt hat. Das auszuschließende Mitglied ist hierbei nicht stimmberechtigt.

§ 7 Beiträge

Über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags / der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eine Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig.

§ 8 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Abfindung oder andere Zahlungen.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung des Vereins als (einer der) Tagesordnungspunkt(e) genannt ist.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.